

Das gilt im Breitensport – Inzidenz unter 35

(seit 14. Juni 2021 im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Information des Kreissportbundes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 15. Juni 2021

Die Sieben-Tage-Inzidenz liegt auch im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge anhaltend unter 35, was **seit dem 14. Juni 2021 Lockerungen** mit sich bringt. Für den Sport bedeutet dies u.a., dass die **Testpflicht** für alle Personen bei der Sportausübung ab sofort **entfällt**. Auch gibt es ab **keine Personenbegrenzung** mehr auf oder in den **Sportstätten**.

Die Testpflicht für Sportveranstaltungen mit Publikum bleibt für Zuschauer bestehen, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht besteht dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Gremiensitzungen sowie Vereinsfeiern mit bis zu 50 Personen (ohne Kinder unter 14 Jahren) sind wieder erlaubt.

Der Landessportbund Sachsen hat zu weiterführenden Fragen seinen **FAQ-Katalog** angepasst. Er ist **HIER** als umfassende **Komplett-Übersicht** nachzulesen:
<https://kreissportbund.net/wp-content/uploads/2021/06/Corona-FAQ-Sport-LSB14062021.pdf>

Aktuell gilt demnach dies (bearbeitet, erläutert und ergänzt vom KSB SOE):

Sport bei einer Inzidenz von unter 35:

I. Erlaubter Sport – keine Testpflicht und keine Personenbegrenzung

Für den allgemeinen Sportbetrieb wurde die **Befreiung von der Testpflicht** und die **Beseitigung der personenmäßigen Beschränkung** geregelt, also für:

- Kontaktfreier Sport und Kontaktsport für Gruppen von Minderjährigen im Außenbereich
- Kontaktfreier Sport auf Außensportanlagen, aber mit Kontakterfassung
- Kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen, aber mit Kontakterfassung
- Kontaktsport auf Außensportanlagen, aber mit Kontakterfassung
- Kontaktsport auf Innensportanlagen, aber mit Kontakterfassung

- **Anleitungspersonal** muss sich laut einer Ergänzung des Landessportbundes vom 15. Juni 2021 **NICHT** mehr vor der Sportausübung testen lassen.

II. Sportstätten

- **Hallen- und Freibäder** sind für die Nutzung des Vereinssports (Breitensport) bzw. für den Sportbetrieb nutzbar.

- Eine **Separierung** von Sportstätten **in einzelne voneinander strikt getrennte Teilflächen** ist möglich.

- die **Hygienevorgaben** (und z.B. auch die Lüftungsvorgaben) sind in den Sportstätten weiterhin einzuhalten
- **vor** der Nutzung der Sportstätten müssen sich Vereine bzw. Nutzer an die Betreiber bzw. Eigentümer der jeweiligen Sportstätten wenden und ggf. dort nachfragen zu weiterführenden Regelungen gemäß der Corona-Schutz-Verordnung und entsprechender Anordnungen.
- Das Betreten und Arbeiten auf Sportstätten ist **für Betreiber und Beschäftigte** nach § 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO gestattet. Zu diesen zählen auch Trainer und Übungsleiter, wenn sie vom betreibenden Verein dafür bestimmt sind.

III. Sportveranstaltungen

- **Sportveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern** sind mit Hygienekonzept und Kontakterfassung gestattet (§ 19 Abs. 2, 6 SächsCoronaSchVO). Wird jedoch der Mindestabstand von 1,50 Meter **unterschritten**, besteht für Besucher die Pflicht für einen tagesaktuellen Negativtest. Tagesaktuell bedeutet, dass der negative Covid-19-Test nicht älter als 24 Stunden (vor Veranstaltungsbeginn) sein darf.
- Die Gestattung von **Sportgroßveranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern** richtet sich nach § 7 Abs. 2, 3 SächsCoronaSchVO. Das bedeutet, dass eine Terminbuchung und (möglichst digitale) Kontakterfassung sowie die Vorlage eines tagesaktuellen Tests vorgesehen ist für die Besucher. Außerdem muss ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorliegen.

IV. Sitzungen/Feiern/Kontaktregelung

- **Gremiensitzungen** (wie z.B. Mitgliederversammlungen) sind gestattet.
- für Gastronomiebetriebe im **Außenbereich** entfällt die Testpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung
- für Gastronomiebetriebe im **Innenbereich** entfällt die Testpflicht, Kontakte müssen erfasst werden
- Kontaktbeschränkung: **zehn Personen aus unterschiedlichen Hausständen** dürfen zusammenkommen, das würde laut LSB z.B. auch für Wandergruppen gelten.
- **Vereins-, Familien- und Firmenfeiern** drinnen und draußen, also in Gastronomiebetrieben, in eigenen oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten und Freiflächen, sind mit **bis zu 50 Personen** gestattet.
- **Genesene** (mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate nach positivem PCR-Test = genesen von Covid-19) und **Geimpfte** (vollständig geimpft, also 14 Tage nach abschließender Impfung) und **Kinder unter 14 Jahren** bleiben bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl **unberücksichtigt**.

V. Haftung

- Zum Thema Haftung gab es bereits am 2. Juni 2021 eine Information des Justizars des Landessportbundes. Der Vorstand eines Vereins muss demnach seiner Sorgfaltspflicht nachkommen.

Daher müsse er die Übungsleiter oder einen Vertreter der jeweiligen Trainingsgruppe darüber aufklären, worauf er oder sie zu achten hat im Sinne der neuen Corona-Schutz-Verordnung und der entsprechenden Allgemeinverfügung zu den Hygieneauflagen des Freistaates. Dazu zählen etwa die oben genannten Regeln.

Außerdem müsse den Übungsleitern/Trainingsgruppen-Vertretern erläutert werden, wie ein korrekter NEGATIVER von geschultem Personal bestätigter bzw. durchgeführter Testnachweis (und auch wie ein echter Impfpass) aussieht.

Wenn der Vorstand dafür gesorgt hat, dann hat er alles getan, um seiner Verpflichtung in dieser Angelegenheit nachzukommen. So jedenfalls die Einschätzung des LSB.

VI. Unterlagen/Online-Nachweise:

Alle Unterlagen wie Verordnung und Allgemeinverfügungen finden Sie auch hier (genauso wie die tagesaktuellen Inzidenzwerte und Bettenbelegung):

<https://kreissportbund.net/news/informationen-coronavirus/>

und hier (Online-Links):

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

(gültig vom 14. Juni 2021 bis einschließlich 30. Juni 2021):

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-06-10.pdf>

Anordnung von Hygieneauflagen des Freistaates Sachsen

(gültig vom 14. Juni 2021 bis einschließlich 30. Juni 2021):

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2021-06-11.pdf>

Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

(gültig vom 14. Juni 2021):

<https://www.landratsamt-pirna.de/corona-bekanntmachungen.html>

FAQ-Frage-Antwort-Katalog des Landessportbundes Sachsen

(Fassung vom 14. Juni 2021):

<https://www.sport-fuer-sachsen.de/de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/>